



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 29. Nov. 2005

Nr. 1059

Schutzanordnung kantonales Sonderwaldreservat Underwide/Chuesteli Nr. 22-05

Genehmigung

1. Gemäss § 24 Abs. 1 Waldgesetz (WaG; RB 921) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Gemeinden und die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Da die kantonale Waldgesetzgebung keine Verfahrensregeln für die Ausscheidung von Waldreservaten enthält, ist das Vorgehen nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) sinngemäss anwendbar. § 10 NHG TG sieht vor, dass die Ortsgemeinden Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sowie durch Einzelverfügungen regeln.
2. Im Regionalen Waldplan Frauenfeld-Süd (RRB Nr. 851 vom 1. Oktober 2002) wurde für das Waldgebiet Underwide (südlich Thur) die Vorrangfunktion Ökologie festgelegt. Das Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA) bezeichnet auch die Wälder im Gebiet Chuestli (nördlich Thur) als wertvoll. Im Entwurf des Regionalen Waldplans Steckborn weist das Gebiet Chuesteli die Vorrangfunktion Ökologie auf. Das Waldreservat Underwide/Chuesteli umfasst rund 28 ha und liegt auf Gebiet der beiden Politischen Gemeinden Hüttlingen und Müllheim. Basierend auf den erwähnten Grundlagen hat das Forstamt in der Folge im Sinne von § 24 Abs. 3 WaG eine Schutzanordnung für das Sonderwaldreservat Underwide/Chuesteli erarbeitet. Im Verlaufe des Herbstes 2004/Frühjahres 2005 wurden den betroffenen Grundeigentümern der Inhalt der Schutzanordnung sowie die zu erwartenden Abgeltungen präsentiert. Nach einigen Anpassungen zeigten sich die Grundeigentümer grundsätzlich mit dem Reservatsgedanken einverstanden. Die verwaltungsinterne Vernehmlassung verlief durchwegs positiv. In Beachtung von § 24 Abs. 4 und gemäss Vorgabe des Departementes für Bau und Umwelt sind die Abgeltungen im Rahmen von auf 6 Jahren befristeten Beitragsverfügungen zu regeln.
3. Die Schutzanordnung wurde vom 14. Oktober 2005 bis 2. November 2005 öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.
4. Die Ausscheidung erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 25 Abs. 1 WaldV). Das Sonderwaldreservat Underwide/Chuesteli wird als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt, wobei sich die Schutzanordnung jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre verlängert, sofern sie nicht mindestens 5 Jahre im Voraus aufgehoben wird. Eine allfällige Aufhebung der Schutzan-

ordnung nach Ablauf der Mindestdauer bedarf wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat.

5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorliegende Schutzanordnung kantonales Waldreservat Underwide/Chuesteli sämtliche Vorgaben erfüllt. Somit können auch entsprechende Beiträge von Bund und Kanton gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus der jeweils gültigen Gesetzgebung von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Einer Genehmigung der Schutzanordnung Nr. 22-05 für das Sonderwaldreservat Underwide/Chuesteli steht somit nichts entgegen. Die Schutzanordnung ist im Grundbuch anzumerken sowie bei der nächsten Überarbeitung der Ortsplanung in geeigneter Form zu übernehmen. Die Beitragsverfügungen werden vom Departement für Bau und Umwelt separat erlassen.

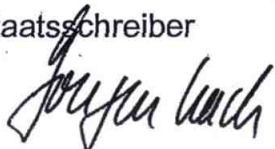
Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Schutzanordnung Nr. 22-05 für das Sonderwaldreservat Underwide/Chuesteli wird genehmigt und auf den 2. Dezember 2005 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung ist im Amtsblatt zu publizieren.
2. Die Grundeigentümer werden in geeigneter Form durch das Forstamt orientiert.
3. Mit dem Vollzug der vorliegenden Schutzanordnung werden der Forstkreis 1 (Teil südlich der Thur) und der Forstkreis 3 (Teil nördlich der Thur) beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Hüttlingen, Kirchweg 23, 8553 Hüttlingen
 - Politische Gemeinde Müllheim, Gemeindehaus, 8555 Müllheim
 - Grundbuchamt Felben-Wellhausen, 8552 Felben-Wellhausen
 - Grundbuchamt Müllheim, 8555 Müllheim
 - Forstamt Kanton Thurgau unter Beilage der Akten
 - Forstkreis 1
 - Forstkreis 3
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Finanzkontrolle
 - Finanzverwaltung
 - Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

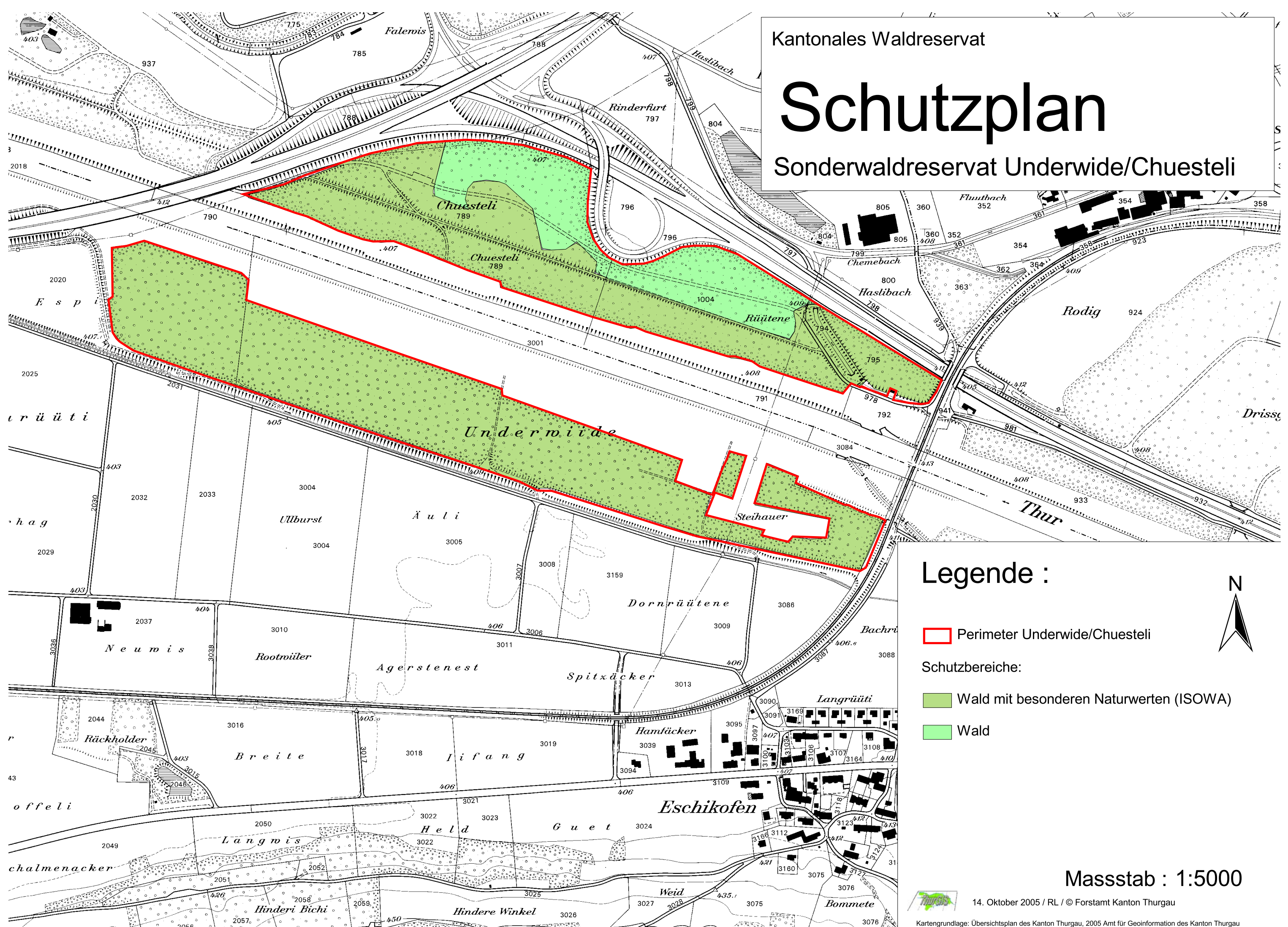
Der Staatsschreiber



Kantonales Waldreservat

Schutzplan

Sonderwaldreservat Underwide/Chuesteli



**Ausscheidung eines
Sonderwaldreservates;
Schutzziele, Pflegemassnahmen, Nutzungsbe-
schränkungen**

Schutzanordnung Nr. 22-05
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Underwide/Chuesteli

Gemeinden	Betroffene Parzellen
Hüttlingen	2020, 3002
Müllheim	789, 794, 795, 1004

Öffentliche Auflage vom 14. Oktober 2005 bis 2. November 2005

Erlassen vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1059 vom 29. November 2005 und in Kraft gesetzt auf den 2. Dezember 2005. Publiziert im Amtsblatt Nr. 48 vom 2. Dezember 2005.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921) kann der Regierungsrat zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Im Regionalen Waldplan Frauenfeld-Süd, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 851 vom 1. Oktober 2002 genehmigt wurde, ist das Gebiet Underwide/Chuesteli als mögliches Sonderwaldreservat bezeichnet.
Ziel	§ 2	Schutzziel ist die ungeschmälerzte Erhaltung des Gebietes Underwide/Chuesteli als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere die seltenen Baumarten (z.B. Schwarzpappel), Waldgesellschaften und Waldbestände.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	Dazu gehören hinsichtlich Standort und Seltenheit sowie Vorkommen seltener Pflanzen- und Tierarten wertvolle Bestockungen.
Wald	§ 5	Alle bestockten Flächen ausgenommen die unter § 4 beschriebenen Flächen.
Gewässer	§ 6	Tümpel und Flutmulden.

III. Schutzanordnungen

Sonderwaldreservatsperimeter	§ 7	In den Schutzbereichen gemäss §§ 4 bis 6 sind untersagt: - a das Errichten von Bauten und Anlagen, - b Ablagerungen aller Art; - c das Entwässern, die Absenkung des Grundwasserspiegels sowie das Einleiten von Abwässern; - d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von geschützten Pflanzen und Pilzen; - e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei; - f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere; - g das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;
------------------------------	-----	--

- h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; die Durchführung grosser Veranstaltungen;
- l das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- k andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 7 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 9	Im Wald mit besonderen Naturwerten ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Laubholzbestände; • das Fällen von Eichen und Schwarzpappeln mit Stammdurchmesser über 50 cm, ausser es überwiegen begründete naturschützerische oder forstwirtschaftliche Ziele; • das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Fichte, Douglasie, Zuchtpappel (massgebend ist die Standortskarte; Baumartenanteile im Naturwald).
Wald	§ 10	Im Wald ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Laubholzbestände; • das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Fichte, Douglasie, Zuchtpappel (massgebend ist die Standortskarte; Baumartenanteile im Naturwald).
Gewässer	§ 11	Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: • Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Stoffverordnung verwiesen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 12	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere Verjüngungen und Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes.
Waldzieltypenplan	§ 13	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen richten sich nach dem Waldzieltypenplan bzw. dem Ziel- und Massnahmenkatalog. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

Holznutzung	§ 14	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplanes und der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, feuchten Mulden oder an Trockenstandorten abgelagert werden.
Information	§ 15	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert die Bevölkerung über die Schutzziele für das Sonderwaldreservat Underwilde und die dazu notwendigen Massnahmen.
Zuständigkeit	§ 16	Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Sonderwaldreservat Underwilde/Chuesteli. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Gewässer wird mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Wasserbau) Rücksprache genommen.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 17	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. 2. Im Wald koordinieren das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die notwendigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die notwendigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

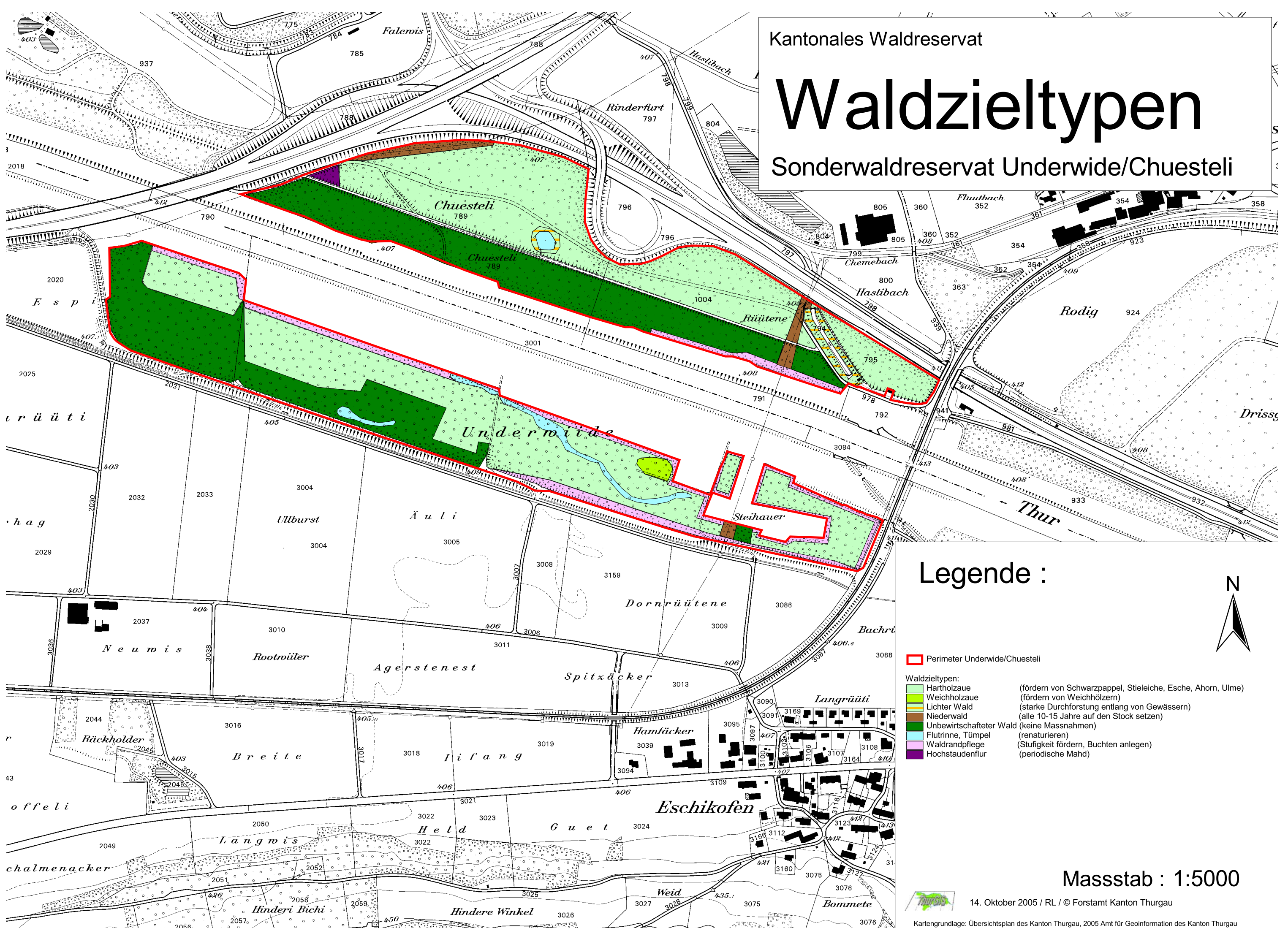
V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 18	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 19	Zuwerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.

Kantonales Waldreservat

Waldzieltypen

Sonderwaldreservat Underwide/Chuesteli



Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 22-05

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung im Sonderwaldreservat Underwilde/Chuesteli. Er ist samt dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integrierter Bestandteil der Schutzanordnung und befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit welchen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

a) Generelle Massnahmen

- **Hartholzaue (Naturgemässer Wald)**

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald)

Massnahmen: Standortgemässe Waldgesellschaften fördern, Naturverjüngung, v.a. Schwarzpappel an geeigneten Standorten fördern, Baumartenvielfalt fördern, keine Fichten pflanzen, reine Fichtenbestände vorzeitig umwandeln. Massgebend für die Baumartenanteile ist die Standortskarte (Werte Naturwald).

- **Weichholzaue**

Ziel: Standortgemässe, strukturreiche feuchte Wälder und ihre Sukzessionsstadien erhalten und fördern.

Massnahmen: Standortgemässe Baumarten fördern, darunter auch seltene (Aspe, Weiden, Traubenkirsche, Schwarzerle u.a.).

- **Lichter Wald**

Ziel: Dauernd lichte Waldteile entlang von Gewässern zur Förderung von licht- und wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten erhalten, wiederherstellen.

Massnahmen: Mittels starker Durchforstungen lichten Wald in naturnaher Bestockung herstellen.

- **Unbewirtschafteter Wald (altholz- und totholzreiche Laubholzbestände)**

Ziel: Alt- und Totholzanteil (stehend oder liegend) erhöhen. Alte, breitkronige Bäume (Schwarzpappeln, Eichen etc.) erhalten und bis zum Zerfall stehen lassen.

Massnahmen: Grundsätzliche keine Eingriffe. Entlang der Flurstrasse auf der Südseite Eingriffe möglich, soweit zur Sicherheit von Strasse und Damm nötig.

- **Waldränder**

Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.

Massnahmen: Speziell die südexponierten Waldränder auf einem Streifen von ca. 20 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchmantel. Auch nordseitig Waldrandpflege in einem Bereich von ca. 20 m durchführen, v.a. in Zusammenhang mit der Aufwertung von Altläufen. Wertvolle Einzelbäume (z.B. Eiche) sind zu schonen.

- **Hochstaudenflur**

Ziel: Fördern von autotypischen Hochstauden.

Massnahmen: Periodische Mahd.

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald

Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
10w	95	55	5	5	10	20			5	
28	100		50	25		25				
29	100		50	25		25				
29a	100		50	25		25				
29e	95		50	25		25			5	
30	100		50	25		25				
43	100					100				
44	100		50	20		30				
66	20	2	2	1		15			80	

2. Gewässer

Ziel: Tümpel, Flutmulden sowie Altläufe erhalten und aufwerten. Teilweise Revitalisierungsmassnahmen mittels baulichen Eingriffen.

Massnahmen: Wald auflichten (Besonnung verbessern), verlandete Bereiche von Flutmulden ausbaggern, Flachwasserzonen schaffen.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Durchführung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.

Das Forstamt Kanton Thurgau ist unter Beizug des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau zuständig für die Durchführung und Finanzierung der Massnahmen im Bereich Gewässer.